jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/7 5Ob490/97p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

GenG §15 Abs1
GenG §23

Rechtssatz

Ein Vorstandsmitglied, das sich für nicht befähigt erachtetet, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, insbesondere wegen mangelnder Eignung und Fachkenntnisse, darf seine Wahl nicht annehmen. Unterläßt es die Ablehnung der Wahl, so macht es sich haftbar, wenn es sein Unvermögen hätte erkennen können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 490/97p
  Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 490/97p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110518

Dokumentnummer

JJR_19980707_OGH0002_0050OB00490_97P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at